

Vom Mythos der Filterblase: Evidenzbasierte Regulierung im Zusammenspiel zwischen Kommunikations- und Rechtswissenschaft

Jan Schillmöller und Steliyana Doseva

A. Einleitung

Mit der Digitalisierung sind neue Arten der Kommunikation, Mediennutzung und Informationsverbreitung entstanden, die Chancen und Herausforderungen für die demokratische Gesellschaft erzeugen. Es entstehen neue Geschäftsmodelle, die eine bessere gesellschaftliche Beteiligung ermöglichen, und gleichzeitig Gefahren für die Persönlichkeitsrechte¹ und die Meinungsbildung und -pluralität mit sich bringen.² Dieser „neue Strukturwandel der Öffentlichkeit“³ fordert den Gesetzgeber heraus, der nicht losgelöst von gesellschaftlichen Debatten und Bedürfnissen, sondern evidenzbasiert handeln soll.⁴ Weil „Digitalisierung (...) in erster Linie kein Technik-Thema, sondern ein soziales Thema [ist]“⁵, ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozial- und Rechtswissenschaft für eine evidenzbasierte Regulierung zentral.⁶ Sozialwissenschaftliche Studien benötigen in ihrer Konzeption eine enge Rückkopplung an die Rechtswissenschaft, damit die Ergebnisse zu Regulierungszwecken genutzt werden können. Aber auch für die Rechtswissenschaft gilt, dass sie sich den Herausforderungen

-
- 1 *Jürgen Kühling*, »Fake News« und »Hate Speech« – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen neuen NetzDG, MStV und Digital Services Act, ZUM 2021, 461 (462).
 - 2 *Birgit Stark/Melanie Magin/Stefan Geiß*, Meinungsbildung in und mit sozialen Medien, in: Schmidt, Jan-Hinrik/Taddicken, Monika (Hrsg.), Handbuch Soziale Medien, 2. Aufl. 2022, 213 (213 ff.).
 - 3 *Jürgen Habermas*, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, Originalausgabe 2022.
 - 4 *Martin Eifert*, Regulierung von Dynamik und dynamische Regulierung als netzwerkgerechtes Recht, in: Hermstrüwer, Yoan/Lüdemann, Jörn (Hrsg.), Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, 2020, 189 (189).
 - 5 *Winfried Kluth*, Aufgaben und Perspektiven der Rechtspolitik, ZRP 2017, 194 (196).
 - 6 *Eric Hilgendorf*, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, JZ 2010, 913 (920).

des Strukturwandels nur in interdisziplinären Partnerschaften angemessen stellen kann.

Welche Interaktionsprozesse notwendig sind und welche Hindernisse im Rahmen evidenzbasierter Regulierung existieren, erläutern wir am Beispiel der sog. „Filterblasen“-Diskussion. Zentral ist hier die Vermutung, dass Nutzer:innen im Internet „nur noch Themen, die sie interessieren, und Meinungen, die sie selbst vertreten, zur Kenntnis nehmen“⁷. Auch ohne bisher erfolgten empirischen Nachweis für diese Auswirkungen,⁸ wird die Gefahr von „Filterblasen“ von Rechtsprechung und von der Literatur aufgegriffen.⁹

Anhand dieses Beispiels stellt sich die Frage, wie die Interaktion zwischen Kommunikations- und Rechtswissenschaft ausgestaltet werden muss, damit empirische Ergebnisse als Basis für Rechtssetzung und -anwendung dienen können. Dieser Beitrag soll die Sichtweisen beider Disziplinen vereinen und Interaktionsbarrieren abbauen. Ziel ist es das Fundament der evidenzbasierten Regulierung zu stärken, damit diese im Kontext eines neuen Strukturwandels der Öffentlichkeit zu effektiven Problemlösungen führen kann.

B. Notwendigkeit evidenzbasierter Regulierung

Der Begriff der „Evidenzbasiertheit“ stammt ursprünglich aus der Medizin¹⁰ und fordert die Behandlung von Patient:innen unter „gewissenhafte[r], ausdrückliche[r], und umsichtige[r] Verwendung der aktuell besten Nachweise.“¹¹ Evidenzbasierte Regulierung hingegen hat das Ziel, unter Berücksichtigung der aktuell besten Nachweise der benachbarten Disziplinen, die Folgen rechtlicher Normen ex ante zu prognostizieren und die tatsächlichen Folgen ex post zu evaluieren.¹² Auch wenn die für eine evidenzbasierte Regulierung notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit einige Heraus-

7 Birgit Stark, Mythos „Filterblase“ – Fiktion oder Realität? Der Stand der Forschung aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive, *MedienWirtschaft* 2019, 2 (3).

8 Siehe hierzu unten Teil C. I.

9 Siehe hierzu unten Teil C. III.

10 Hanjo Hamann, *Evidenzbasierte Jurisprudenz*, 2014, 3 f.

11 David L. Sackett/William M. C. Rosenberg/J. A. Muir Gray/R. Brian Haynes/W. Scott Richardson, Evidence based medicine: what it is and what it isn't, *BMJ* 1996, 70 (70).

12 Christoph Neuberger, Evidenzbasiertes Medienrecht, in: Lewinski, Kai von (Hrsg.), *Immersiver Journalismus*, 2018, 61 (64).

forderungen mit sich bringt, kann sie schließlich auch zur Anerkennung und gesellschaftliche Akzeptanz juristischer Entscheidungen beitragen.¹³

I. Interdisziplinäres Arbeiten als Voraussetzung für evidenzbasierte Regulierung

Laut der National Academy of Sciences lässt sich Interdisziplinarität als eine Forschungsform definieren, bei der Informationen, Daten, Methoden, Perspektiven, Konzepte und/oder Theorien aus verschiedenen Disziplinen integriert werden, um gesellschaftliche Probleme zu lösen, deren Reichweite über eine einzelne Disziplin hinaus geht.¹⁴ Es soll sich also nicht nur um ein freundliches „Nebeneinanderherarbeiten“ handeln, bei dem sich – zumindest im Idealfall – die erzielten Erkenntnisse ergänzen.¹⁵ Vielmehr steht die gemeinsame Arbeit von Beginn der Forschungsarbeit an und die disziplinübergreifende Begleitung des Forschungsprozesses im Vordergrund.¹⁶ Das reine Heranziehen wissenschaftlicher Erkenntnisse anderer Disziplinen als „Hilfswissenschaften“ wird dem interdisziplinären Arbeiten nicht gerecht.¹⁷

Interdisziplinarität soll zu einer Erweiterung des disziplinären Horizontes beitragen und unmittelbar auf die eigenen Forschungsprozesse wirken.¹⁸ Dies ist aber gerade in der Rechtswissenschaft häufig nicht der Fall. Empirische Studien werden in der Regel als Arbeitsmittel genutzt, dies jedoch ohne sich genauer mit den Einzelheiten der „Blackbox“ der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen.¹⁹ Diese reine „Dekoration“ rechtswissenschaftlicher Arbeiten mit rechtsexternen Theorien oder empirischen Studien, ohne sich vertieft mit diesen auseinanderzusetzen, entspricht nicht dem Anspruch der Interdisziplinarität.²⁰

13 Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in: Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver/Möllers, Christoph/ Schönberger, Christoph (Hrsg.), *Das entgrenzte Gericht*, 2011, 159 (239).

14 *National Academy of Sciences, National Academy of Engineering, and Institute of Medicine*, *Facilitating Interdisciplinary Research*, 2005, 2.

15 *Hannah Schmid-Petri/Steliyana Doseva/Jan Schillmöller/Dirk Heckmann*, *Interdisziplinäre Forschung als möglicher Impulsgeber für eine evidenzbasierte Regulierung*, *OdW* 2023, 139 (140).

16 *Schmid-Petri/Doseva/Schillmöller/Heckmann* (Fn. 15), 140 f.

17 *Hilgendorf* (Fn. 6), 914.

18 *Hilgendorf* (Fn. 6), 920.

19 *Niels Petersen*, *Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?*, *Der Staat* 2010, 435 (447).

Interdisziplinarität ist aus juristischer Sicht kein einfaches Unterfangen und wenig verbreitet.²¹ Hilgendorf²² führt als Grund dafür an, dass die Begriffe und Methoden in der Rechtswissenschaft oft sehr spezifisch sind. Dies führt zu einem hohen Erklärungsaufwand und erschwert den Zugang zu rechtswissenschaftlichem Wissen für andere Fachbereiche. Außerdem neigt die Rechtswissenschaft aus seiner Sicht dazu, eigene Begriffe zu entwickeln, anstatt auf bereits vorhandenes Wissen aus anderen Disziplinen zurückzugreifen. Diese Abgeschlossenheit erschwert interdisziplinäre Kooperationen.²³ Zentrale Voraussetzung für gelingendes interdisziplinäres Arbeiten ist gerade die Bereitschaft, sich gegenüber anderen Disziplinen und den dort vorherrschenden Forschungsansätzen zu öffnen und auch die rechtswissenschaftlichen Ansätze und Begriffe zu modifizieren.²⁴ Die Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage ist zentrale Voraussetzung für gelingendes interdisziplinäres Arbeiten.²⁵ Dies setzt voraus, die Forschungsabläufe sowie die wissenschaftlichen Perspektiven, Konzepte und Methoden zu modifizieren und nicht bloß zu addieren,²⁶ wofür zwangsläufig eine Komplexitätsreduktion notwendig ist. Ansonsten sind Wissenschaftler:innen aus anderen Disziplinen kaum in der Lage, die monodisziplinär entwickelten Konzepte und Forschungsinteressen zu erfassen.²⁷

II. Rezeption fachfremden Wissens in die Rechtswissenschaft

Schaut man sich die Möglichkeiten der Rezeption fachfremden Wissens in der Rechtswissenschaft an, so müssen zunächst Schnittstellen identifiziert werden, um Anwendungs- und Einwirkungsbereich aufzeigen zu können. Die Rezeption empirischer Ergebnisse kann grundsätzlich an den Schnitt-

20 Jörn Lüdemann, Warum und wie reguliert man digitale Informationsintermediäre?, in: Hermstrüwer, Yoan/Lüdemann, Jörn (Hrsg.), Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, 2020, 1 (12).

21 Hilgendorf (Fn. 6), 917.

22 Hilgendorf (Fn. 6), 917.

23 Thomas Gutmann, Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor?, in: Hilgendorf, Eric/ Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2021, 93 (111); Hilgendorf (Fn. 6), 917.

24 Eric Hilgendorf, Interdisziplinarität, in: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2021, 491 (495).

25 Hilgendorf (Fn. 24), 494.

26 Gutmann (Fn. 23), 111.

27 Hilgendorf (Fn. 6), 920.

stellen der Rechtsdogmatik, der Rechtspolitik, sowie der Rechtswissenschaft erfolgen.²⁸ Dabei ist die evidenzbasierte Regulierung klassischerweise Teil der Rechtspolitik. Diese soll regelungsbedürftige Probleme rational rekonstruieren und auf Grundlage dieser Rekonstruktion eine Lösung für regulatorische Probleme finden.²⁹ Die Empirie strahlt dabei auf die Rekonstruktion ein, da hier die soziale Wirklichkeit erfasst werden muss, sowie auf mögliche Lösungsvorschläge, da sie dazu beiträgt diese zu evaluieren.³⁰

Hieraus ergeben sich die beiden klassischen Einwirkungsbereiche der Empirie bei der evidenzbasierten Regulierung. *Dreyer*³¹ bezeichnet diese als Handlungsvoraussetzungswissen und Handlungswirkungswissen – Einsichten, die das Rechtssystem idealerweise benötigt, um relevante Regulierungsbereiche zu identifizieren und bestehende Normen zu evaluieren. Das Handlungsvoraussetzungswissen enthält empirische Daten über das Vorliegen gesellschaftlicher Herausforderungen, sowie deren Relevanz und Persistenz.

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann analysiert werden, ob überhaupt ein Problem vorliegt, oder es sich nur um individuelle Beobachtungen handelt (Problemwissen). Außerdem kann analysiert werden, ob aus rechtswissenschaftlicher Sicht gehandelt werden kann, darf oder muss (Problemrelevanzwissen). Letzteres ist in Zusammenhang mit den tangierten Grundrechtspositionen, der Abschätzbarkeit der weiteren Entwicklung, sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe zu ermitteln.³²

Der Bereich des Handlungswirkungswissens ermöglicht eine Abschätzung der Wirkungsweise und Effektivität von Regulierungsoptionen, sowie eine ex post Bewertung der Effektivität einer Vorschrift.³³ In diesem Bereich kann empirisches Wissen rezipiert werden, um Lösungsvorschläge zu erarbeiten (Problemlösungswissen), zum Beispiel um Auswirkungen über mögliche Verhaltensänderungen der Regelungsadressaten oder die Steue-

28 *Hamann* (Fn. 10), 33.

29 *Christoph Engel*, Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, *JZ* 2005, 581 (581); *Lüdemann* (Fn. 20), 10.

30 *Hamann* (Fn. 10), 36; *Lüdemann, Jörn*, Rechtsetzung und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2009, 6; *Kluth* (Fn. 5), 194.

31 *Stephan Dreyer*, Wissen zum Recht machen - Impulsvortrag im Rahmen des Workshops „Die Kommunikationswissenschaft als Impulsgeber für eine evidenzbasierte Medien- und Plattformregulierung im Online-Zeitalter“, Vortrag vom 22.2.2022, 67. Jahrestagung der DGPK 2022.

32 *Dreyer* (Fn. 31).

33 *Schmid-Petri/Doseva/Schillmöller/Heckmann* (Fn. 15), 141.

rungswirkung regulatorischer Instrumente zu erhalten. Außerdem lässt sich überprüfen, ob der regulatorische Ansatz tatsächlich zur Problemlösung beigetragen hat (Evaluationswissen).³⁴

Dabei stellt das Evaluationswissen sicherlich die anerkannteste und naheliegendste Form sozialwissenschaftlichen Wissens dar, das rechtspolitisch aufgegriffen wird. Die Überprüfung des „Outcome“ des Gesetzgebungsprozesses ist anders als der Gesetzgebungsprozess selbst keine klassische juristische Domäne.³⁵ Es ist jedoch nicht ausreichend, dass die Rezeption sozialwissenschaftlichen Wissens auf die Evaluation von Recht beschränkt bleibt. Vielmehr müssen die Interaktionsprozesse schon auf der Ebene des Handlungsvoraussetzungswissens beginnen, denn ohne die Wahrnehmung seiner Umwelt kann Recht nicht funktionieren.³⁶ Beachtet der Gesetzgeber soziale Tatsachen und Phänomene bei der Regulierung nicht, besteht die Gefahr, dass das Recht willkürlich wird.³⁷

Gleichzeitig erfährt die Rezeption von sozialwissenschaftlichem Wissen auch Grenzen. Insbesondere kann nicht jede Form sozialwissenschaftlichen Wissens direkt rezipiert und zur Grundlage politischer oder rechtlicher Entscheidungen werden.³⁸ Empirische Arbeitsprozesse und Ergebnisse müssen richtig interpretiert werden und bedürfen einer kritischen Einordnung. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, wie aufgestellte Hypothesen überprüft werden. Eine Hypothese kann in der empirischen sozialwissenschaftlichen Forschung nicht verifiziert, sondern nur falsifiziert werden.³⁹ Vor dem Hintergrund, dass in der empirischen Forschung aus Kostengründen häufig mit Stichprobenerhebungen gearbeitet wird, gilt, dass es auch anhand vieler Einzelbeobachtungen keine allgemein gültige Verifikation einer Hypothese oder einer Theorie geben kann. So können sich die Randbedingungen immer ändern und durch (technische) Fortschritte in der Forschung Hypothesen sich bei wiederholter Überprüfung als ungültig erweisen.⁴⁰

Obwohl sozialwissenschaftliche Hypothesen nicht final verifiziert werden können, verwandeln sich theoretische oder empirische Einsichten in

34 Dreyer (Fn. 31).

35 Engel (Fn. 29), 583; Lüdemann (Fn. 20), 10.

36 Gutmann (Fn. 23), 101.

37 Engel (Fn. 29), 582.

38 Gutmann (Fn. 23), 107; Lüdemann (Fn. 20), 14.

39 Grundlegend: Karl R. Popper, *Logik der Forschung*, 1934.

40 Ulrich Bässler, *Erprobung von Hypothesen*, in: Bässler, Ulrich (Hrsg.), *Irrtum und Erkenntnis*, 1991, 73 (73).

ihrer rechtswissenschaftlichen Rezeption oft in „unumstößliche Gewissheiten“, was der Rationalisierung der Rechtspolitik entgegen läuft.⁴¹ Empirische Arbeiten oder theoretische Ansätze können für die Rechtswissenschaft zwar „eine unverzichtbare und treibende Kraft“⁴² sein,⁴³ fraglich ist jedoch, ob solches Wissen belastbar genug ist, um Regulierung rechtfertigen zu können. Im Idealfall basiert evidenzbasierte Regulierung auf Metastudien, die als „Studien über Studien“⁴⁴ Studienergebnisse sammeln, aggregieren und überprüfen.⁴⁵

III. Herausforderungen und Grenzen evidenzbasierter Regulierung

Eine zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit für eine evidenzbasierte Regulierung besteht in dem, was *Gutmann* als „Ethnozentrismus der Disziplinen“⁴⁶ bezeichnet. Aufgrund der unterschiedlichen Formen der akademischen Sozialisation reproduzieren sich die Eigenheiten der eigenen Disziplin ständig.⁴⁷ Dies führt zu einer Abschottung gegenüber anderen Disziplinen sowie dazu, dass das jeweilige methodische Instrumentarium für andere Disziplinen kaum zugänglich ist.⁴⁸ In der Rechtswissenschaft wird dies durch den „erhebliche[n] strukturelle[n] Konservativismus des Rechtssystems und seiner Akteure“⁴⁹ verstärkt.

Darüber hinaus steht die evidenzbasierte Regulierung oftmals vor der Herausforderung, dass es schlicht kein passendes empirisches Wissen gibt, das zur Identifikation von Problemen oder deren Relevanz herangezogen werden kann. Die Sozialwissenschaften richten ihre Forschung nicht am juristischen Bedarf aus, sondern folgen bei der Bestimmung von Forschungsinteressen zunächst den eigenen disziplinären Logiken.⁵⁰ Ohne interdisziplinäre Interaktionen ist es für die „Geber-Disziplin“ schlechthin nicht zu erkennen, welche Erkenntnis-Bedürfnisse, die Rechtswissenschaft als „Nehmer-Disziplin“ hat.⁵¹

41 *Lüdemann* (Fn. 20), 13 f.

42 *Lüdemann* (Fn. 20), 14.

43 *Gutmann* (Fn. 23), 105.

44 *Hamann* (Fn. 10), 100.

45 *Hamann* (Fn. 10), 104.

46 *Gutmann* (Fn. 23), 111.

47 *Gutmann* (Fn. 23), 111.

48 *Hilgendorf* (Fn. 24), 493.

49 *Hilgendorf* (Fn. 6), 918.

50 *Lüdemann* (Fn. 30), 9; *Lüdemann* (Fn. 20), 12.

Während das Fehlen außerrechtlicher Erkenntnisse in technischen Fragen in der Regel dazu führt, dass die Ermittlung der rechtserheblichen Fakten an Gutachter oder Sachverständige abgegeben wird, ist dies bei Unklarheiten über soziale Tatsachen nicht der Fall.⁵² Vielmehr greifen Jurist:innen hier auf Alltagstheorien⁵³ oder sogenannte „anekdotische Evidenz“ zurück, also auf „Daten, die ohne intersubjektiv nachvollziehbares Auswahlkriterium gewonnen werden, also durch Vorlieben, Gewohnheiten und Fähigkeiten (...) vorgeprägt sind“⁵⁴. Auch wenn die Rechtswissenschaft mangels passender sozialwissenschaftlicher Empirie oftmals auf den Rückgriff auf anekdotische Evidenz angewiesen ist,⁵⁵ steht es zu befürchten, dass oft nicht hinreichend zwischen (populärwissenschaftlichen) Annahmen und Konzepten – die sich mit anekdotischer Evidenz stützen lassen – und belastbaren empirischen Daten differenziert wird.⁵⁶

C. Der Mythos der Filterblase

I. Kommunikationswissenschaftlicher Forschungsstand

In den letzten Jahrzehnten haben sich Informationsintermediäre⁵⁷ als wichtiger Faktor für den politischen Meinungsbildungsprozess etabliert.⁵⁸ So nutzte 2022 in Deutschland ein Drittel der Bevölkerung ab 14 Jahren soziale Medien als Nachrichtenquelle.⁵⁹ *Stark et al.* unterscheiden zwischen drei

51 *Matthias Jestaedt*, Phänomen Bundesverfassungsgericht, in: Jestaedt, Matthias/Lepsius, Oliver/Möllers, Christoph/ Schönberger, Christoph (Hrsg.), *Das entgrenzte Gericht*, 2011, 77 (280).

52 *Hamann* (Fn. 10), 57 f.; *Oliver Lepsius*, Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?, *JZ* 2005, 1 (2).

53 *Lüdemann* (Fn. 30), 7.

54 *Hamann* (Fn. 10), 33.

55 *Hamann* (Fn. 10), 316.

56 *Hamann* (Fn. 10), 57 f.

57 Darunter fallen Suchmaschinen, soziale Kommunikationsplattformen, Nachrichtenaggregatoren, Plattformen für nutzergenerierte Inhalte und App-Portale, vgl.: *Birgit Stark/Melanie Magin/Pascal Jürgens*, Politische Meinungsbildung im Netz: Die Rolle der Informationsintermediäre, *UFITA* 2018, 103 (107).

58 *Birgit Stark/Melanie Magin/Pascal Jürgens*, Maßlos überschätzt. Ein Überblick über theoretische Annahmen und empirische Befunde zu Filterblasen und Echokammern, in: Eisenegger, Mark/Prinzing, Marlis/Ettinger, Patrik/Blum, Roger (Hrsg.), *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 2021, 303 (304).

59 *Die Medienanstalten*, Mediengewichtungsstudie 2022-I, 2022, 45.

zentralen Auswahllogiken, mit denen Informationsintermediäre die Verbreitung von Informationen im Netz beeinflussen.⁶⁰ Sie bestimmen, welche Informationen gefunden werden (Filterlogik), welche Informationen vorrangig Aufmerksamkeit bekommen (Sortierlogik) und welche Suchergebnisse der/die jeweilige Nutzer:in angezeigt werden (Personalisierungslogik).⁶¹ Weil die Selektionslogiken eine zentrale Rolle für die Informations- und Meinungsvielfalt im Netz spielen, wurden in den letzten zehn Jahren mögliche Gefahren für die Informationsvielfalt und die demokratischen Diskurse im Netz besonders intensiv – sowohl in der Fach- als auch in der breiten Öffentlichkeit – diskutiert. Hierbei ist insbesondere das Konzept der Filterblase prominent geworden. Eingeführt wurde das Konzept im Jahr 2011 vom Internetaktivisten Eli Pariser.⁶² Die Metapher der Filterblase zielt auf die Personalisierungslogik algorithmisch gesteuerter Selektion ab⁶³ und beschreibt eine „Einengung der Informationen“⁶⁴, die Nutzer:innen von Informationsintermediären erreichen. Die Logik der Filterblasen-Bildung wird in öffentlichen Diskussionen häufig mit dem „Echokammer“-Konzept⁶⁵ in Verbindung gebracht. Diese unterscheiden sich von den Filterblasen, da es hier um die Verlagerung öffentlicher Diskurse in isolierte Räume geht, in denen Gleichgesinnte immer wieder Bestätigung ihrer eigenen Meinung finden, und in denen es an kritischen Stimmen mangelt.⁶⁶

Die „Einengung der Informationen“⁶⁷ in der Filterblase hat zur Folge, dass die Nutzer:innen sich in einem Kommunikationsraum befinden, in dem sie lediglich Informationen rezipieren, die ihrem eigenen Weltbild entsprechen.⁶⁸ Laut Pariser entstehen Filterblasen aufgrund personalisierter Algorithmen, die Informationsintermediäre verwenden, um ihren Nutzer:innen maßgeschneiderte Informationen zur Verfügung zu stellen. Dieser Personalisierung dienen Daten über den Standort, die persönlichen Präfe-

60 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 57).

61 Birgit Stark/Melanie Magin/Pascal Jürgens, Ganz meine Meinung? Informationsintermediäre und Meinungsbildung - Eine Mehrmethodenstudie am Beispiel von Facebook, 2017, 21.

62 Eli Pariser, The filter bubble, 2011.

63 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 61), 29.

64 Jan-Hinrik Schmidt, Filterblasen und Algorithmenmacht. Wie sich Menschen im Internet informieren, in: Gorr, Claudia/Bauer, Michael C. (Hrsg.), Gehirne unter Spannung, 2019, 35 (44 f.).

65 Cass R. Sunstein, Echo chambers, 2001.

66 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 306; Schmidt (Fn. 64), 45.

67 Schmidt (Fn. 64), 44 f.

68 Pariser (Fn. 62), 10 f.

renzen, die in Form von Likes auf sozialen Netzwerkplattformen hinterlassen wurden, oder über die Einkäufe, die Nutzer:innen getätigt haben.⁶⁹

Dass Menschen dazu neigen, Informationen selektiv wahrzunehmen und bei ihrem Medienkonsum Nachrichtenangebote vorzuziehen, die ihren eigenen Weltvorstellungen entsprechen, ist bereits aus der Zeit vor der Digitalisierung bekannt. Der neu eingeführte Gedanke ist jedoch, dass dieser Prozess nicht bewusst und nutzergesteuert – aufgrund der Vermeidung kognitiver Dissonanz – stattfindet, sondern durch algorithmisch gesteuerte Personalisierung.⁷⁰

Die Bildung solcher Filterblasen kann eine reale Gefahr für die demokratische Meinungsbildung darstellen und zur Bildung fragmentierter Öffentlichkeiten führen.⁷¹ Deswegen sind kommunikationswissenschaftliche Studien der Frage nachgegangen, inwieweit die algorithmisch gesteuerte Inhalteselektion das Informationsangebot für die Nutzer:innen einschränkt, und ob die daraus resultierenden Filterblasen empirisch nachgewiesen werden können. Dabei werden die empirischen Ergebnisse differenziert diskutiert.⁷² Unterschieden wird zwischen Studien, die sich mit der Untersuchung von Personalisierungseffekten in sozialen Medien beschäftigen und solchen, die den Fokus auf Personalisierungseffekte durch Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren legen.⁷³

Der Großteil empirischer Studien, die sich schwerpunktmäßig mit Personalisierungseffekten auf sozialen Netzwerkplattformen und ihren Folgen beschäftigen, zeigt, dass die angenommene Wirkung von Filterblasen sehr gering oder nicht vorhanden ist.⁷⁴ Zwar gibt es einzelne Studien, die den

69 Pariser (Fn. 62), 7 f.; Ben Thies, *Mythos Filterblase*, in: Kappes, Christoph/Krone, Jan/Novy, Leonard (Hrsg.), *Medienwandel kompakt 2014–2016*, 2017, 101 (101 f.).

70 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 306 f.

71 Lutz M. Hagen/Mareike Wieland/Anne-Marie In der Au, *Algorithmischer Strukturwandel der Öffentlichkeit*, *MedienJournal* 2017, 127.

72 Siehe hierzu im Überblick: Frederik J. Zuiderveen Borgesius/Damian Trilling/Judith Möller/Balázs Bodó/Claes H. de Vreese/Natali Helberger, *Should we worry about filter bubbles?*, *Internet Policy Review* 2016; Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 303 ff.

73 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 309 ff.

74 Vgl. u.a.: Mario Haim/Andreas Graefe/Hans-Bernd Brosius, *Burst of the Filter Bubble?*, *Digital Journalism* 2018, 330; Efrat Nechushtai/Seth C. Lewis, *What kind of news gatekeepers do we want machines to be? Filter bubbles, fragmentation, and the normative dimensions of algorithmic recommendations*, *Computers in Human Behavior* 2019, 298; Eytan Bakshy/Solomon Messing/Lada A. Adamic, *Political science. Exposure to ideologically diverse news and opinion on Facebook*, *Science* 2015, 1130; Seth Flaxman/Sharad Goel/Justin M. Rao, *Filter Bubbles, Echo Chambers, and Online News Consumption*, *Public Opinion Quarterly* 2016, 298; Anatoliy Gruzd/Jeffrey

Effekt der Filterblasen bzw. die Wirkung algorithmisch gesteuerter Personalisierung bestätigen,⁷⁵ jedoch müssen sie in Hinblick auf ihre methodische Vorgehensweise kritisch in Betracht gezogen werden, da sie zum Beispiel experimentell unter Laborbedingungen durchgeführt wurden.⁷⁶

In einer Analyse der Web-Browsing-Historie von insgesamt 50 000 US-amerikanischen Nutzer:innen wurde herausgefunden, dass, obwohl diese im Allgemeinen Nachrichten konsumieren, die ihren politischen Einstellungen entsprechen, sie ebenfalls häufig mit Nachrichtenangeboten konfrontiert werden, die ihrem politischen Spektrum nicht entsprechen.⁷⁷ In einer weiteren Studie von Bakshy et al.⁷⁸ wurden die Facebook-Newsfeeds von insgesamt 10,5 Millionen US-amerikanischen Nutzer:innen, die ihre politische Einstellung (konservativ, liberal, neutral) selbst angegeben haben, analysiert. Dabei zeigen die empirischen Befunde, dass algorithmisch gesteuerte Selektionsentscheidungen eine geringe Rolle in der fehlenden Konfrontation der Nutzer:innen mit politischen Informationen aus dem gegnerischen politischen Lager spielen.⁷⁹ Weiterhin weisen die Befunde darauf hin, dass der Informationsfluss auf Facebook mit der Vernetzung der Nutzer:innen auf der Plattform zusammenhängt und demnach auch mit den Inhalten, die ihre Kontakte teilen.⁸⁰ Welche Informationen Nutzer:innen wahrnehmen, hängt zudem mit ihren eigenen Präferenzen zusammen. Sie selektieren aus den vielfältigen Informationen eher jene, die mit ihrer eigenen politischen Position übereinstimmen.⁸¹ Dadurch wird der Einfluss von algorithmenbasierten Auswahlentscheidungen gemindert. Eine weitere Befragung des Reuters Instituts aus dem Jahr 2017⁸² bestätigt die Gegen-

Roy, *Investigating Political Polarization on Twitter: A Canadian Perspective*, Policy & Internet 2014, 28.

75 Ivan Dylko/Igor Dolgov/William Hoffman/Nicholas Eckhart/Maria Molina/Omar Aaziz, *The dark side of technology: An experimental investigation of the influence of customizability technology on online political selective exposure*, Computers in Human Behavior 2017, 181; Tien van Hoang/Angelo Spognardi/Francesco Tiezzi/Marinella Petrocchi/Rocco De Nicola, *Domain-specific queries and Web search personalization: some investigations*, Electronic Proceedings in Theoretical Computer Science 2015, 51.

76 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 309.

77 Flaxman/Goel/Rao (Fn. 74), 21.

78 Bakshy/Messing/Adamic (Fn. 74), 1130.

79 Bakshy/Messing/Adamic (Fn. 74), 1131.

80 Bakshy/Messing/Adamic (Fn. 74), 1130.

81 Bakshy/Messing/Adamic (Fn. 74), 1131.

82 Nic Newman/Richard Fletcher/Antonis Kalogeropoulos/David A.L. Levy/Rasmus Kleis Nielsen, *Reuters Institute Digital News Report 2017*.

these, dass Nutzer:innen auf Social Media häufig Nachrichten angezeigt werden, die sie sonst nicht sehen bzw. lesen würden, weil sie nicht aktiv danach suchen würden.⁸³ Das hat zur Folge, dass Nutzer:innen sozialer Netzwerkplattformen mit verschiedenen Inhalten und Nachrichtenquellen in Berührung gebracht werden,⁸⁴ wodurch ihre Nachrichtennutzung auf Social Media erweitert statt eingegrenzt wird.⁸⁵

Empirische Studien, die sich schwerpunktmäßig mit der Untersuchung von Personalisierungseffekten bei der Informationssuche beschäftigen, zeigen ebenfalls geringe bis keine algorithmenbasierte Personalisierungseffekte.⁸⁶ Vielmehr werden allen Nutzer:innen Nachrichten von Mainstream-Quellen angezeigt. Ob bestimmte Inhalte die Nutzer:innen erreichen werden, hängt weniger von der Personalisierung durch Algorithmen als von der Qualität der Suchmaschinenoptimierung ab.⁸⁷ Eine Personalisierung – so wie von *Pariser* beschrieben – spiegelt sich eher weniger in den Suchergebnissen wider.

II. Filterblasen – Grund für Regulierung?

1. Problemwissen

Zunächst stellt sich die Frage, ob es bei den fraglichen Konzepten nur um individuelle Beobachtungen geht, möglicherweise verstärkt durch einen öffentlichen Diskurs, oder ob es sich wirklich um beobachtbare, nachweisbare und messbare gesellschaftliche oder technische Entwicklungen handelt.⁸⁸ Betrachtet man Filterblasen kommunikationswissenschaftlich, fällt auf, dass es sich zunächst einmal nur um ein theoretisches Konzept handelt. Es wurde von *Pariser* aufgestellt und basiert nicht auf belastbaren Daten, sondern eher auf anekdotischer Evidenz.

83 Newman/Fletcher/Kalogeropoulos/Levy/Nielsen (Fn. 82), 42 f.

84 Ebd.

85 Thies (Fn. 69), 102.

86 Cédric Courtois/Laura Slechten/Lennert Coenen, Challenging Google Search filter bubbles in social and political information, *Telematics and Informatics* 2018, 2006; Pascal Jürgens/Birgit Stark, The Power of Default on Reddit, *Policy & Internet* 2017, 395; Haim/Graefe/Brosius (Fn. 74); Nechushtai/Lewis (Fn. 74).

87 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 310.

88 Dreyer (Fn. 31).

Was jedoch nicht von der Hand zu weisen ist, ist, dass eine algorithmische Personalisierung von Medieninhalten existiert. Welche Effekte aus dieser folgen, ist Gegenstand aktueller und zukünftiger Untersuchungen. In diesem Kontext wird in der einschlägigen Forschungsliteratur darauf hingewiesen, dass die Frage nach dem Vorhandensein von Filterblasen nicht „zielführend“⁸⁹ sei. Vielmehr gehe es darum, wie durchlässig die Wände möglicher Filterblasen für Informationen sind, die den Nutzer:innen aufgrund ihrer selektiven Nachrichtennutzung nicht ohnehin schon angezeigt werden.⁹⁰

2. Problemrelevanzwissen

Fraglich ist, welche rechtliche oder gesellschaftspolitische Relevanz der zunehmenden algorithmischen Personalisierung und möglicherweise entstehenden Filterblasen beigemessen werden kann. Betrachtet man möglicherweise tangierte Grundrechtspositionen, so steht auf der Seite der Nutzer:innen die von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungs-, aber auch die Informationsfreiheit, sowie das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieprinzip. Hierbei handelt es sich um Rechtspositionen, die der Gesetzgeber im Rahmen seiner grundgesetzlichen Schutzpflichten schützen muss. Im Zweifel kann er sogar verpflichtet sein, regulatorische Maßnahmen zu erlassen, um einer Bedrohung dieser Rechtsgüter durch Dritte entgegenzuwirken.⁹¹

Auf der anderen Seite ist der Einsatz von Algorithmen zur Personalisierung ebenfalls grundrechtlich geschützt.⁹² Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Sortieren und Selektieren von Inhalten ebenso wie die klassische Meinungsäußerung selbst, solange es nicht nur um eine bloße neutrale Weiterleitung von Fremdinhalten handelt. Die Auswahl der Kriterien, aufgrund derer die Beiträge gefiltert oder aggregiert werden, reicht im Regelfall je-

89 Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 311.

90 Zuiderveen Borgeius/Trilling/Möller/Bodó/Vreese/Helberger (Fn. 72), 6; Stark/Magin/Jürgens (Fn. 58), 311.

91 Dorothea Heilmann, Regulierung von Suchmaschinen, MMR 2020, 162 (163); Christoph Bezemek, Filterblase und Grundrechte, in: Müller, Rudolf/ÖJK (Hrsg.), Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission, 2017 (13).

92 Jürgen Kühling, in: Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 34. Edition 2021, Art. 5 GG, Rn. 99d.

doch schon als eigene Wertung aus.⁹³ Darüber hinaus handelt es sich bei den Algorithmen oft um einen „unique selling point“ der Intermediäre.⁹⁴ Die Personalisierung folgt im Regelfall nicht nach Kriterien der positiven Vielfaltssicherung, sondern aufgrund ökonomischer Aspekte.⁹⁵ Personalisierte Inhalte werden ausgewählt, um die Nutzer:innen zu einer möglichst langen Aufenthaltsdauer auf der Plattform anzuhalten, um so Werbeeinnahmen erzielen zu können.⁹⁶ Als solches ist die algorithmische Personalisierung auch von der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) geschützt.⁹⁷ Ein regulatorisches Eingreifen des Gesetzgebers, um eine algorithmische Personalisierung zu verhindern, würde folglich einen Eingriff in die Grundrechte der Informationsintermediäre darstellen.⁹⁸

Aufgrund der kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnisse können wir folglich keine genauen Prognosen bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr für die tangierten Rechtsgüter treffen. Wobei beim Eintreten ein vergleichsweise hoher Schaden droht, da die Gefahr einer signifikanten Beeinträchtigung von grundrechtlich geschützten Gütern droht und im Ergebnis auch das Demokratieprinzip selbst gefährdet scheint.

III. Rezeption in der Rechtswissenschaft

Betrachtet man den kommunikationswissenschaftlichen Forschungsstand, so lassen sich (noch) keine klaren Rückschlüsse für regulatorische Konsequenzen ziehen. Dabei kommt der Rechtswissenschaft eine Übersetzungsaufgabe für die Regulierungs- und Rechtspraxis zu. Sie kann den kom-

93 *Anna Kellner*, Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, 2019, 97 f.; *Hubertus Gersdorf*, Hate Speech in sozialen Netzwerken, MMR 2017, 439 (443).

94 *Kellner* (Fn. 93), 46.

95 *Matthias Cornils*, Vielfaltssicherung bei Telemedien, AfP - Zeitschrift für das gesamte Medienrecht 2018, 377 (387).

96 *Rolf Schwartmann/Maximilian Hermann/Robin L. Mühlenbeck*, Eine Medienordnung für Intermediäre, MMR 2019, 498 (499); *Moritz Hennemann/Amélie Heldt*, Prozedurale Vermessung: Das Kuratieren kommunikativer Räume durch soziale Netzwerke, ZUM 2021, 981 (982); *Jack M. Balkin*, Free Speech is a Triangle, Columbia Law Review 2018, 2011 (2023).

97 *Gersdorf* (Fn. 93), 442.

98 Obwohl es sich bei diesen um ausländische Unternehmen handelt, vermittelt Art. 18 AEUV eine „vertraglich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes“, BVerfG, Beschluss vom 19.7.2011, 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78 (94) – Anwendungserweiterung.

munikationswissenschaftlichen Forschungsstand „in eine für die Gesetzgebung und die spätere praktische Anwendung der Gesetze geeignete Sprache“⁹⁹ transformieren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur, wie auch in der Rechtsprechung wird das Konzept der Filterblase entsprechend rezipiert. Dies geschieht vor allem im Medienrecht, aber auch im Lauterkeitsrecht.

Dabei lassen sich grundsätzlich vier Rezeptionsmodi unterscheiden. Teilweise wird das Konzept unkritisch und ohne Betrachtung des Forschungsstandes rezipiert¹⁰⁰ und als „legitimes Ziel“¹⁰¹ für die Ergreifung von Maßnahmen betrachtet oder als Anlass für weitergehende Regulierung ins Feld geführt.¹⁰² Ein weiterer Rezeptionsmodus ist das „Dekorieren“ der eigenen Ausführungen mit dem Konzept, in dem es – ohne umfangreiche Einordnung, oder explizite Schlussfolgerungen – als „Buzzword“ zur Unterstützung herangezogen wird.¹⁰³ Eine dritte Gruppe nutzt das Konzept ebenfalls zur Ausschmückung der eigenen Thesen, geht aber – oftmals in einer Fußnote – zumindest darauf ein, dass es sich um ein umstrittenes Konzept handelt und es weiterer Klärung bedarf.¹⁰⁴ Im vierten Rezeptionsmodus schließlich wird sich umfangreich mit dem Konzept auseinandergesetzt und auch der fachfremde Forschungsstand beachtet.¹⁰⁵

99 Axel Metzger/Simon Schrör, Zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik : Wie Juristen Gesetzgebungsverfahren in Fachzeitschriften begleiten, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2022, 243 (247).

100 Beispielhaft: Moritz Hennemann, Personalisierte Medienangebote im Datenschutz- und Vertragsrecht, *ZUM* 2017, 544; Bernd Holznagel, Phänomen „Fake News“ – Was ist zu tun?, *MMR* 2018, 18; Jakob Schemmel, Soziale Netzwerke in der Demokratie des Grundgesetzes, *Der Staat* 2018, 501.

101 OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.5.2020, 6 U 36/20 ECLI:DE:OLGKARL:2020:0527.6U36.20.00, Rn. 103 – Fact-Check.

102 Mathias Hong, Hate Speech im Internet – Grundrechtliche Rahmenbedingungen ihrer Regulierung, in: Albers, Marion/Katsivelas, Ioannis (Hrsg.), *Recht & Netz*, 2018, 59 (78); Schemmel (Fn. 100), 515.

103 Beispielhaft: Jan Christopher Kalbhenn, Digitale Transformation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, *MMR* 2022, 106; Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck (Fn. 96); Gersdorf (Fn. 93).

104 Beispielhaft: Björn Flamme, Schutz der Meinungsvielfalt im digitalen Raum, *MMR* 2021, 770; Albert Ingold, Meinungsmacht des Netzes, *MMR* 2020, 82; Dieter Dörr, Die Macht der Intermediäre, in: Taeger, Jürgen (Hrsg.), *Die Macht der Daten und der Algorithmen*, 2019, 1.

105 Beispielhaft: Josef Drexler, Bedrohung der Meinungsvielfalt durch Algorithmen, *ZUM* 2017, 529; Alexander Iben, Staatlicher Schutz vor Meinungsrobotern, 2021; Lüdemann (Fn. 20).

Dabei zeigt sich, dass sich die Rezeption durch die Rechtsprechung keinerlei Bezug zum kommunikationswissenschaftlichen Forschungsstand aufweist. Vielmehr lässt sich die Bezugnahme entweder in den Modus der unkritischen Rezeption einordnen, mit dem Ergebnis, dass die Vermeidung von Filterblasen als legitimes Ziel angesehen wird, um lauterkeitsrechtliche relevante Maßnahmen zu rechtfertigen,¹⁰⁶ oder das Konzept wird in Form von Buzzwording in einer Reihe mit anderen Problemen der Kommunikation auf sozialen Netzwerken genannt wird, um die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Vielfaltssicherung zu betonen.¹⁰⁷ Wobei durch die fehlende Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand verkannt wird, dass auch auf sozialen Netzwerken oder bei Suchmaschinen durchaus eine Form von inhaltlicher Vielfalt existiert.

Betrachtet man die regulatorische Seite, so sind zwar mit dem Medienstaatsvertrag und dem Digital Services Act bereits Vorschriften erlassen worden, die die Auswirkungen der algorithmischen Personalisierung nachvollziehbarer und transparenter machen sollen. In den Gesetzesbegründungen wurde jedoch nicht ausdrücklich Bezug auf die Gefahr möglicher Filterblasen genommen. Dennoch wird in der Literatur vereinzelt argumentiert, dass die Entstehung dieser Regelwerke u.a. von der Gefahr möglicher Filterblasen beeinflusst wurde.¹⁰⁸

IV. Zwischenergebnis: Interaktionshindernisse

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das hier aufgegriffene Fallbeispiel als Exempel für zwei Interaktionshindernisse dienen kann, die sich gegenseitig verstärken. Zunächst scheint es, dass Rechtswissenschaftler:innen sich bei der Betrachtung der Auswirkungen algorithmischer Personalisierung teilweise auf anekdotische Evidenz verlassen. Dass es zu algorithmischer Personalisierung kommt, dürfte für Nutzer:innen von Informationsintermediären offensichtlich sein. Diese lässt sich auch ohne intersubjektiv nachvollziehbares Auswahlkriterium feststellen. Eine weitergehende Konsultation des Forschungsstandes oder auch nur eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Parisers Konzept und der Abgren-

106 OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.5.2020, 6 U 36/20, ECLI:DE:OLGKARL:2020:0527.6U36.20.00, Rn. 103 – Fact-Check.

107 BVerfG, Beschluss vom 20.7.2021, 1 BvR 2756/20, 1 BvR 2775/20, 1 BvR 2777/20, BVerfGE 158, 389 (421).

108 *Kalbhenn* (Fn. 103), 108.

zung zur selektiven Mediennutzung wird teilweise jedoch nicht mehr für notwendig gehalten.

Zweitens wird die bildhafte Metapher der Filterblase¹⁰⁹ als Dekoration genutzt, um die eigenen Ausführungen greifbarer zu machen und auf mögliche Gefahren, die sich aus der algorithmischen Personalisierung ergeben, hinzuweisen. Die fachfremden Konzepte werden als „Buzzwords“ eingesetzt, ohne sich dabei genauer mit den Eigenschaften und der Belastbarkeit empirischer Forschung auseinanderzusetzen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rückkopplung an den sozialwissenschaftlichen Forschungsstand bei der Rezeption von entsprechenden Konzepten gerade dann als entbehrlich angesehen wird, wenn die anekdotische Evidenz bereits für sie streitet. Dabei zeigt das erläuterte Fallbeispiel auf, dass sich die anekdotische Evidenz in der Empirie nicht bestätigen lässt. Diese Phänomene tauchen auch bei der Rezeption durch die Rechtsprechung auf. Die Annahme, dass die Frage nach dem Vorliegen sozialer Tatsachen von Jurist:innen oft eigenständig und ohne zur Hilfenahme sozialwissenschaftlicher Expertise beantwortet wird,¹¹⁰ lässt sich nicht widerlegen.

Darüber hinaus zeigt das Fallbeispiel auf, dass trotz des Versuches, evidenzbasierte Regulierung zu betreiben, schon auf der Ebene des Problemwissens Unsicherheit bestehen kann, ob ein Eingreifen des Gesetzgebers nötig ist. Dieser steht dabei gewissermaßen in einer Zwickmühle. Handelt er nicht, obwohl das Problem besteht, verletzt er seine grundgesetzlichen Schutzpflichten. Handelt er, obwohl das Problem nicht besteht, greift er in die Grundrechte der Informationsintermediäre ein, ohne dass dieser Eingriff gerechtfertigt wäre.¹¹¹

109 Kerstin Liesem, Regulierungsarchitektur für Medienintermediäre: Interdisziplinäre Überlegungen zu den Entwürfen des Medienstaatsvertrages, UFITA 2019, 395 (405 f.); Boris P. Paal/Moritz Hennemann, Meinungsvielfalt im Internet, ZRP 2017, 76 (76).

110 Hamann (Fn. 10), 57 f.; Lepsius (Fn. 52), 2.

111 Christian Calliess, § 44 Schutzpflichten, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, 2004 (Rn. 3).

D. Lösungsansätze

I. Sensibilisierung der Rechtswissenschaft

Um diese Interaktionshindernisse zu überwinden, bedarf es aus rechtlicher Sicht mehr Verständnis für fachfremde Forschung. Trotz der von *Hilgen-dorf* aufgezeigten disziplinstrukturellen Probleme muss sich stärker vor Augen geführt werden, dass die Herausforderungen der Digitalisierung nicht allein aus dem juristischen Elfenbeinturm heraus beantwortet werden können. Dies benötigt auch eine Horizonterweiterung in der juristischen Ausbildung.¹¹² Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der empirischen Sozialforschung, ermöglicht es nicht nur, evidenzbasierte Regulierungsvorschläge zu unterbreiten, sondern auch einen Blick in den sozialwissenschaftlichen „Maschinenraum“ zu gewinnen. Gleichzeitig bedarf es auch der Einsicht, dass es Angebote anderer Disziplinen gibt, die dazu führen, dass die Rechtswissenschaft bei der Bewertung sozialer Tatsachen nicht auf die „anekdotische Evidenz“ zurückgreifen muss, sondern diese durch empirische Studien überprüfen und untermauern kann. Dies beugt möglichen Missverständnissen vor und führt zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und öffentlichen Akzeptanz von medienrechtlichen Entscheidungen. Schließlich ist die Rechtswissenschaft mangels eigener empirischer Erhebungsmethoden auf die Kooperationsbereitschaft der Sozialwissenschaftler:innen angewiesen. Für diese wiederum bietet die Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft, zumindest auf dem ersten Blick, oft keine hohen disziplinär gedachten Eigennutzen.

II. Kommunikationswissenschaftliche Forschung im Dialog mit der Rechtswissenschaft

Die Kommunikationswissenschaft kann einen wertvollen Beitrag zur evidenzbasierten Regulierung und zu einer möglichen „Verbesserung des Me-

112 *Stella Dörenbach*, Mehr Interdisziplinarität wagen – über den Nutzen der Rechts-tatsachenforschung, in: Ammann, Odile/Bottega, Fiona/Bukovac, Jasmina/Lehner, Irina/Meier, Julia/Piskóty, Réka/Rausch, Caroline/Rehmann, Meret/Schneider, Lea Ina/Weder, Regina/Wilhelm, Martin (Hrsg.), Verantwortung und Recht, 2022, 235 (252 f.).

dienrechts¹¹³ leisten. So weist *Neuberger*¹¹⁴ darauf hin, dass die Kommunikationswissenschaft die Entstehung rechtlicher Normen analytisch begleiten kann, die Einhaltung festgelegter Normen evaluiert und dabei mögliche Verstöße gegen diese medienrechtlichen Normen identifiziert und anschließend prüft, ob Medien ihrem Leistungsanspruch gerecht werden.

Aus kommunikationswissenschaftlicher und allgemein medienpolitischer Perspektive stellen sich die Fragen: 1) In welchem für die Entscheidungsfindung relevanten Bereich werden empirische Daten gebraucht, 2) welche Möglichkeiten existieren, auf die Rezeption der Ergebnisse hinzuwirken. Dabei kann die Kommunikationswissenschaft diese Fragen freilich nicht alleine beantworten, sondern ist von Beginn des Forschungsprozesses an auf die Interaktion mit der Rechtswissenschaft angewiesen. Es bedarf einer engen Verzahnung, damit die Forschung im Dialog und nicht isoliert von anderen Disziplinen und gesellschaftlichen Teilbereichen stattfindet und mögliche Missinterpretationen von Forschungsergebnissen vermieden werden. Gleichzeitig muss die Kommunikationswissenschaft aber auch selbst auf eine Rezeption ihrer Forschungsergebnisse hinarbeiten, wenn sie ihre Erkenntnisse für den Regulierungsprozess anbieten will. Dies kann nur geschehen, indem sie aktiv in den Dialog mit der Rechtswissenschaft und der Politik tritt. Trotz einiger Kooperationen fehlt es bisher an solchen etablierten Interaktionsprozessen zwischen empirischer Sozialforschung, Rechtswissenschaft und Politik.

E. Fazit und Ausblick

In diesem Beitrag haben wir versucht, die Vorteile evidenzbasierter Regulierung herauszuarbeiten und gleichzeitig Vorschläge zu unterbreiten, wie mögliche Interaktionshindernisse abgebaut werden können. Dabei bleibt jedoch noch ein zentrales Problem bestehen. Besteht schon Unsicherheit auf der Ebene des Problemwissens, wie bei den Filterblasen, so scheint der Ansatz der evidenzbasierten Regulierung schon auf der ersten Stufe zu scheitern. Es ist unklar, ab wann genügend empirische Anhaltspunkte vorliegen, um Regulierung und damit einhergehende Grundrechtseingriffe rechtfertigen zu können. Reicht zum Tätigwerden bereits ein theoretisches Konzept? Sollten erste empirische Ergebnisse vorliegen? Oder braucht es

113 *Neuberger* (Fn. 12), 66.

114 Ebd.

gar einen „Berg an Evidenz“? Im Zweifel muss die Entscheidung, ob und in welchem Umfang gehandelt wird, der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers überlassen werden,¹¹⁵ wobei dessen Beurteilungsspielraum in dem Rahmen begrenzt ist, wie gesicherte empirische Erkenntnisse vorliegen.¹¹⁶ Die Empirie kann hier also zumindest Leitplanken setzen. Gleichzeitig entstehen insbesondere in solchen Fällen „Beobachtungs-, Überprüfungs- und Nachbesserungspflichten“,¹¹⁷ die durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Form des Handlungswirkungswissens ermittelt werden können.

Darüber hinaus kann der interdisziplinäre Dialog dazu beitragen, mögliche Wissenslücken auf Ebene des Handlungsvoraussetzungswissens zu füllen, indem Forschungsansätze überprüft und mit Bezug auf juristische Fragen nachgeschärft werden. Gerade hinsichtlich der Auswirkungen von algorithmischen Filter- und Entscheidungssystemen entsteht durch den Einsatz von Forschungsklauseln, wie in Art. 40 Abs. 4 DSA, § 19 Abs. 3 UrhDaG, die Möglichkeit auf eine größere Zahl an Daten zugreifen zu können. Hierdurch kann die Intransparenz der Entwicklung, Anpassung und Funktionsweise der Algorithmen möglicherweise aufgeheilt und ein Blick in die „Black Box Algorithmus“ ermöglicht werden.¹¹⁸ Auf diese Art und Weise kann die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Zukunft noch besser dazu beitragen, die Herausforderungen, die die neuen Arten der Kommunikation, Mediennutzung und Informationsverbreitung für die demokratische Gesellschaft erzeugen, zu erfassen und durch evidenzbasierte Regulierung dazu beitragen, den neuen Strukturwandel zu bewältigen.

115 *Lepsius* (Fn. 52), 4.

116 BVerfG, Urteil vom 24.10.2002, 2 BvF 1/01, BVerfGE 106, 62 (151).

117 *Lepsius* (Fn. 13), 208.

118 *Stark/Magin/Jürgens* (Fn. 58), 311.